

29. Jan. 2025

Landkreis Stade  
Amt 53  
Az.:53. Sei

21680 Stade, 17.01.2025

**Amt 63**  
Hr. Papenberg  
**Im Hause**

**Ihr AZ.: 63.4550.2024-10117/pap**

**Stellungnahme zu einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die geplante Errichtung und den Betrieb von 10 WEA'en in Deinste-Helmste**

Sehr geehrter Herr Papenberg,

durch den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) können potentielle Gefahren für die menschliche Gesundheit auftreten. Diese bedingen sich im Einzelnen durch Schall, Schattenwurf und Stroboskopeffekt, Lichtemissionen durch Leuchtfeuer, möglichen Eiswurf/Eissturz und subjektive Belästigung.

Bezüglich des Schalls müssen die gesetzlich festgelegten Lärmimmissionswerte eingehalten werden. Das Schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüro Oldenburg GmbH vom 10.12.2024 muss Beachtung finden.

Bei nebeneinander Auftreten mehrerer WEAs und Vorbelastungen, wie es hier der Fall ist, müssen die sich kumulierenden Effekte der Anlagen berücksichtigt und ggf. Maßnahmen zur Reduktion des Schallpegels getroffen werden.  
Laut Gutachten werden die Werte nach TA Lärm eingehalten.

Dennoch geht andauernder Lärm mit einem erhöhten Risiko für verschiedene Erkrankungen und einer Senkung der Lebensqualität einher und sollte auf jeden Fall für die Bevölkerung auf ein mögliches Minimum gesenkt werden.

Zum Schattenwurf ist im Rahmen des Genehmigungsantrages nachzuweisen, dass zum Schutz der Gesundheit die zulässige Beschattungsdauer von 30 Min/Tag und max. 30 Std/Jahr (astronom.) nicht überschritten wird.

Wie aus dem Schattenwurfgutachten der IEL GmbH vom 14.05.2024 hervorgeht, ist eine Überschreitung zu erwarten.

Es sind also zwingend technische Maßnahmen erforderlich (z.B. die vorgeschlagenen Abschaltvorrichtungen) um eine Erhöhung bzw. Überschreitung der Schattenwurfdauer bzw. zulässigen Beschattungsdauer zu verhindern und die Grenzwerte einzuhalten.

Die WEA'en sind laut Beschreibung zur Verhütung von Eiswurf mit entsprechender Sensorik ausgestattet. Eine Gefährdung durch Eissturz kann durch Umzäunungsmaßnahmen minimiert werden.

Störungen durch Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung sind durch LED-Technik und Synchronisation des Blinkens mit den Nachbaranlagen zu minimieren.

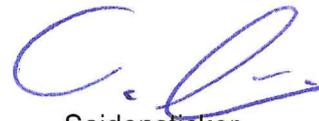
Vom Gesundheitsamt wird prinzipiell aus medizinischer Sicht Stellung genommen. Die rechtliche Interpretation und ggfls. Umsetzung obliegt dem jeweiligen Fachamt. Wenn hier Gesetze, Verordnungen oder entsprechendes zitiert werden, erfolgt dies lediglich beispielhaft.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Hedicke  
Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen



Seidensticker  
Arzt